

Satzung
über Ehreenauszeichnungen der Stadt Erkelenz
vom 28. September 1999
in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2003
(in Kraft getreten am 01. Januar 2004)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 01. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Auszeichnungen

- (1) Die Stadt Erkelenz kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt und ihre Bürger erworben haben, auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung der Ehrennadel der Stadt Erkelenz.

Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist daneben als äußeres Zeichen das Goldene Wappen der Stadt Erkelenz zu verleihen. Ehemaligen Bürgermeistermeistern kann das Goldene Wappen verliehen werden.
- (3) Über die Auszeichnung entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag des Bürgermeisters. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.
- (4) Die Befugnis, das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen nach § 34 der Gemeindeordnung zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 2
Ehrennadel der Stadt Erkelenz

Die Ehrennadel der Stadt Erkelenz kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste in den Bereichen

- Soziales,
- Jugendarbeit,
- Kultur, Freizeit, Sport,
- Politik

für die Stadt Erkelenz erworben haben.

§ 3 Verleihungsurkunde

- (1) Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde soll auf den Ratsbeschluss über die Verleihung hinweisen und die Begründung für die Auszeichnung enthalten.
- (3) Die Verleihungsurkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 4 Verleihung

- (1) Der Bürgermeister überreicht in feierlicher Form Ehrengabe und Urkunde.
- (2) Die Überreichung soll in einer besonderen Sitzung des Rates erfolgen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister die Verleihung in einem anderen angemessenen Rahmen vornehmen.

§ 5 Bindungen der Ehrengabe

- (1) Das Recht zum Tragen der Auszeichnung steht nur dem Beliehenen zu. Es ist nicht übertragbar.
- (2) Eine Ehrengabe kann entzogen werden, wenn sich der Beliehene ihrer als unwürdig erweist.
- (3) Über die Entziehung der Ehrengabe beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrengaben der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 1990 außer Kraft.